

# Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 09.10.2024

15. **Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes Wittlich-Land, Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Dierfeld, Flur 1**
- a) **Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit Nachbargemeinden)**
- b) **Beschluss des Planentwurfes für die Offenlage**  
Vorlagen-Nr. 2024/46/192

**a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit Nachbargemeinden)**

## **Sachdarstellung/Begründung:**

Der Verbandsgemeinderat wird darüber informiert, dass die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes Wittlich-Land zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Dierfeld am 24.04.2024 durchgeführt wurde.

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden war Gelegenheit zur Rückäußerung bis einschließlich 03.06.2024 eingeräumt worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen in der Zeit vom 29.04.2024 bis 03.06.2024.

Der Verbandsgemeinderat wird über die im Zuge der v. g Beteiligungen (Behörden, Nachbargemeinden und Öffentlichkeit) eingegangenen Stellungnahmen informiert. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind in der Abwägungstabelle aufgeführt und werden dem Verbandsgemeinderat bekanntgegeben.

\*\*\* \*\*

Folgende Anlagen lagen den Sitzungsteilnehmern vor:

- FNP\_PV Dierfeld Abwägungstabelle\_VG-Rat09.10.2024\_Entwurf
- FNP\_Änderung Dierfeld Planzeichnung Offenlage (1)

Die Anlagen sind der Niederschrift beigelegt.

**Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat berät en bloc über die Stellungnahmen und beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses den Handlungsempfehlungen des Planungsbüros und der Verwaltung zu folgen.

Im Übrigen nimmt der Verbandsgemeinderat die gegebenen Hinweise zur Kenntnis.

Die Abwägungstabelle ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 37

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

**b) Beschluss des Planentwurfes für die Offenlage**

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, den sich aus den vorherigen Beschlüssen ergebenden Planentwurf als Grundlage für die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Planoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB anzuerkennen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 37

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

**Darstellung und Bewertung im Rahmen der zur Bebauungsplanung Sondergebiet Photovoltaik „Solarpark Dierfeld“ der Ortsgemeinde Dierfeld, eingegangenen Stellungnahmen aus der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB**

**Anlage zur Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 09.10.2024, TOP 15 a), Protokollfassung**

Mit Schreiben vom 24.04.2024 wurden die aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt. Zur Abgabe etwaiger Stellungnahmen wurde eine Frist bis einschließlich 03.06.2024 eingeräumt. Im Zeitraum der Beteiligung sind **30** Stellungnahmen eingegangen. Von den Nachbargemeinden ist **1** Stellungnahme eingegangen.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wittlich-Land in der Zeit vom 29.04.2024 bis zum 03.06.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt. Ebenfalls wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Planunterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land vom 29.04.2024 bis zum 03.06.2024 einzusehen. Die öffentliche Bekanntmachung zu dem Verfahrensschritt erfolgte in der Wochenzeitung „Mein Wittlich.Land“, Ausgabe 16/2024, Freitag, 19.04.2024. Im Zeitraum der Beteiligung ist **keine** Stellungnahme eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Ord.- Nr.	Beteiligte TÖB	Datum der Anregung	Beschluss erforderlich
1	A.R.T.	- - -	- - -
2	Amprion GmbH	30.04.2024	nein
3	Autobahn GmbH	- - -	- - -
4	Bischöfliches Generalvikariat	- - -	- - -
5	Bundesagentur für Arbeit	- - -	- - -
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	24.04.2024	nein
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	- - -	- - -
8	Creos Deutschland GmbH	03.05.2024	nein
9	DB Immobilien	- - -	- - -
10	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Frankfurt (M)	- - -	- - -
11	DB Station & Service AG Bahnhofsmanagement Koblenz	- - -	- - -
12	Deutsche Flugsicherung GmbH	- - -	- - -
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	08.05.2024	nein

Einzelvorschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Wittlich-Land, OG Dierfeld – Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der bes. Zweckbestimmung „Photovoltaik“  
Stand: 10.10.2024

14	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel	13.05.2024	nein
15	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken	16.05.2024	nein
16	Evangelische Kirchengemeinde, Wittlich	- - -	- - -
17	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	29.04.2024	nein
18	Fernstraßen Bundesamt	24.04.2024	nein
19	Finanzamt Bernkastel-Wittlich	- - -	- - -
20	Forstamt Wittlich	22.05.2024	nein
21	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier	16.05.2024	nein
22	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz	03.06.2024	ja
23	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Erdgeschichte, Koblenz	25.04.2024	nein
24	Handwerkskammer Trier	21.05.2024	nein
25	Industrie- und Handelskammer	28.05.2024	nein
26	Inexio GmbH	24.04.2024	nein
27	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG	03.06.2024	nein
28	Kath. Kirchengemeinde, Manderscheid	- - -	- - -
29	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Untere Landesplanungsbehörde	28.05.2024	nein
30	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Untere Naturschutzbehörde	28.05.2024	nein
31	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Ref. ÖPNV	- - -	- - -
32	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	28.05.2024	nein
33	Landesbetrieb für Liegenschafts- und Baubetreuung, Abt. Pipeline-Maßnahmen, Landau	- - -	- - -
34	Landesbetrieb für Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Trier	24.05.2024	nein
35	Landesbetrieb Mobilität – Ref. Luftverkehr, Hahn-Flughafen	- - -	- - -
36	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Trier	24.04.2024	nein
37	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	05.06.2024	ja
38	Planungsgemeinschaft Region Trier	29.05.2024	nein
39	Rendantur Wittlich	- - -	- - -
40	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	29.05.2024	nein
41	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	21.05.2024	nein
42	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Obere Landesplanung, Koblenz	- - -	- - -

Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Wittlich-Land, OG Dierfeld – Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der bes. Zweckbestimmung „Photovoltaik“  
 Stand: 10.10.2024

43	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Obere Naturschutzbehörde, Koblenz	---	---
44	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH	---	---
45	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 1	---	---
46	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 1.1	---	---
47	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 1.2	---	---
48	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 2	24.04.2024	nein
49	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 3.2	---	---
50	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 3.8	---	---
51	Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land	---	---
52	Vermessungs- und Katasteramt	04.06.2024	nein
53	Verwaltung Flugplatz Trier GmbH – Flugplatz Tower Föhren	---	---
54	VRT Verkehrsverbund	29.04.2024	nein
55	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier	24.05.2024	nein
56	Westnetz GmbH, Dortmund	---	---
57	Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel	25.04.2024	nein
58	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr (SPNV) Rheinland-Pfalz Nord	---	---
59	Verbandsgemeindeverwaltung Daun	---	---
<b>Ord.- Nr.</b>	<b>Nachbargemeinden</b>	<b>Datum der Anregung</b>	
60	Ortsgemeinde Laufeld	---	---
61	Ortsgemeinde Niederöfflingen	---	---
62	Ortsgemeinde Oberscheidweiler	---	---
63	Ortsgemeinde Wallscheid	23.05.2024	nein
<b>Ord.- Nr.</b>	<b>Öffentlichkeit</b>	<b>Datum der Anregung</b>	

**2 Amprion GmbH, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schumann-Str. 7, 44263 Dortmund vom 30.04.2024**

Anregung	Abwägungsvorschlag
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i>  <b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b>

**6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainegraben 200, 53123 Bonn vom 24.04.2024**

Anregung	Abwägungsvorschlag
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange <u>keine Einwände</u> .	<i>Zur Kenntnisnahme.</i>  <b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b>

**8 Creos Deutschland GmbH, Im Spitzenbusch 11, 67227 Frankenthal vom 03.05.2024**

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein <b>eigenes Gashochdruckleitungsnetz</b> sowie ein <b>eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz</b> inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt: <ul style="list-style-type: none"><li>• Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.)</li><li>• Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH</li><li>• Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH</li><li>• Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH</li><li>• Gasleitungen der Villeroy &amp; Boch AG in Mettlach</li></ul>	

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH</li> <li>• Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH</li> <li>• Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH</li> </ul> <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH. Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und <b><u>keine der von uns betreuten Anlagen</u></b> vorhanden sind.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b></p>

**13 Deutsche Telekom Technik GmbH, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 08.05.2024**

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Telekom Deutschland GmbH — als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG — hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alte Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir <u>keine Einwände</u>.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b></p>

**14 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (DLR), Görresstr. 10, 54470 Bernkastel-Kues vom 13.05.2024**

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Aus der Sicht der Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum Mosel bestehen gegen die o. g. Vorhaben <u>keine Bedenken</u>. Es liegen unsererseits keine Planungen für diesen Bereich vor.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b></p>

**15 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60327 Frankfurt/Main vom 16.05.2024**

Anregung	Abwägungsvorschlag
Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden <u>keine Bedenken</u> vorgebracht.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i>  <b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b>

**17 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Hohlstr. 12, 55743 Idar-Oberstein vom 29.04.2024**

Anregung	Abwägungsvorschlag
Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra 13 TOB, Fontainengraben 200, 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra 13 TOB, Fontainengraben 200, 53123 Bonn wurde im Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (vgl. Ordnungs-Nr. 6).</i>  <b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b>

**18 Fernstraßen Bundesamt, Friedrich-Ebert-Str. 72-78, 04109 Leipzig vom 24.04.2024**

Anregung	Abwägungsvorschlag
Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).  Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in	<i>Zur Kenntnisnahme.</i>



<b>Anregung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der Einzelfortschreibung des FNP der VG Wittlich-Land, Gemarkung Dierfeld und Bebauungsplanung SO Photovoltaik "Solarpark Dierfeld" der OG Dierfeld, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeithalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.</p>	<p><i>Die Autobahn GmbH wurde im Verfahren beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.</i></p>          <p><i>Zur Kenntnisnahme, siehe oben.</i></p>          <p><i>Zur Kenntnisnahme, siehe oben.</i></p>          <p><b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b></p>

**20 Forstamt Wittlich, Beethovenstr. 3, 54516 Wittlich vom 22.05.2024**

<b>Anregung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir zu den betreffenden Planungen wie folgt Stellung: <u>Einzelfortschreibung Flächennutzungsplan</u> Bei den im FNP der Alt-VG Manderscheid (2007) als Wald dargestellten Flächen im Plangebiet handelt es sich überwiegend um</p>	

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>ehemalige Baumschulflächen, die als landwirtschaftliche Sonderkulturen begründet wurden und bis heute der gewerblichen Nutzung von Schmuckreisig dienen. Nach unserer Kenntnis wurden die Flächen weder als Wald begründet, noch stellte sich eine Waldeigenschaft durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ein. Entsprechend liegen aus forstbehördlicher Sicht <u>keine Bedenken</u> gegen die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vor.</p> <p>Der nach unserer Empfehlung zu beachtende Waldabstand von einer Baumlänge (i.d.R. 30 m) ist in der Darstellung des Sondergebiets in Teilen berücksichtigt. Seine konkrete Festsetzung ist Gegenstand des Bebauungsplans.</p> <p><u>Aufstellung Bebauungsplan</u>                      Gegen die vorliegende Planung bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die geplante Anlage grenzt auf beiden Teilflächen jedoch an bestehenden Wald an. Es ist sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Anlage die Inanspruchnahme von Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen auf angrenzenden Waldflächen ausgeschlossen werden. Hierzu ist aus unserer Sicht ein Sicherheitsabstand zum Wald von mindestens einer Baumlänge einzuhalten. Dadurch kann zudem eine negative Verschattung der PV-Anlage vermieden werden und auch das Gefährdungsrisiko durch umstürzende Bäume wird weitestgehend reduziert.</p> <p>Nach örtlicher Prüfung und unter Berücksichtigung von Baumart, Alter, zu erwartender Wuchsdynamik und Exposition beträgt aus unserer Sicht der erforderliche Waldabstand angrenzend zu Nadelholz 30 m (südliche Teilfläche) und angrenzend zu Laubholz 25 m (beide Teilflächen). Bei der Festsetzung der Baugrenze im gegenständlichen Bebauungsplan sollte aus unserer Sicht die Einhaltung eines ausreichenden Waldabstands umfänglich berücksichtigt werden und damit auch den angrenzenden Laubwald im Osten der nördlichen Teilfläche miteinschließen.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme. Der Belang betrifft die verbindliche Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme. Die genannten Punkte betreffen die verbindliche Bauleitplanung.</i></p> <p><b><i>Keine Beschlussfassung erforderlich.</i></b></p>

**21 Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 16.05.2024**

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier <u>bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt</u> bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir <u>keine Bedenken</u> gegen die Planung.</p> <p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Betrifft die verbindliche Bauleitplanung, Hinweis ist bereits in den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan aufgeführt.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme. Die entsprechenden Stellen wurden im Verfahren beteiligt und haben Stellungnahmen abgegeben (Nr. 22 und 23)</i></p> <p><b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b></p>

**22 Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstr. 44, 55116 Mainz vom 03.06.2024**

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p><u>Stellungnahme vom 03.06.2024:</u> Im vorliegenden Fall sind denkmalpflegerische Belange möglicherweise betroffen, da sich die Bauliche Gesamtanlage „Haus Dierfeld“ genau zwischen den Planbereichen befindet. Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.</p> <p>Die Photovoltaik-Flächen könnten von verschiedenen Standpunkten aus gemeinsam mit der Baulichen Gesamtanlage in den Blick</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Der geforderte Siedlungsabstand zum „Haus Dierfeld“ von 100 m wurde bei der Festlegung der Plangebiete gemäß dem „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der VG Wittlich-Land (2022) eingehalten.</i></p>

<b>Anregung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>genommen werden; aufgrund der nur geringen Distanz von Photovoltaik-Flächen und dem denkmalgeschützten Bereich besteht der Verdacht, dass der o.g. Umgebungsschutz negativ beeinträchtigt wird.</p> <p>Für eine abschließende Beurteilung wären Fotografien des Areals notwendig, idealerweise Visualisierungen, welche darstellen, inwiefern durch das Vorhaben eine Ansicht des Haus Dierfeld beeinträchtigt wird (bspw. durch Ablenkung des menschlichen Blickes, durch reflektierende Flächen oder technische Überprägung der Gesamtwirkung).</p> <p>Wir verweisen an dieser Stelle auf den Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG. Ggf. ist im weiteren Verlauf eine denkmalrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Ich habe die Kollegin in CC gesetzt.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.</p>	<p><i>Durch den Altbestand an Laubbäumen, der westlich des Hauses Dierfeld die Parkplatzflächen säumt, ist die südliche Teilfläche nicht einsehbar – im Umkehrschluss wird die Ansicht des Gutes ebenfalls nicht durch die Planung beeinträchtigt, da der Baumbestand die Gebäude des Komplexes „Haus Dierfeld“ abschirmt. Lediglich bei der Zuwegung zum „Haus Dierfeld“, auf der K28 ist die Teilfläche in Richtung Süden randlich sichtbar, liegt jedoch nicht in der direkten Sichtachse auf das „Haus Dierfeld“. Die südliche Planfläche wird zudem durch eine dreireihige Hecke in Richtung K28 und nach Osten, in Richtung Haus Dierfeld eingegrünt um die Sichtbarkeit zu minimieren.</i></p> <p><i>Nach Einreichung der entsprechenden Fotos bei der Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Mainz (per Mail am 09.07.2024) wurden die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken revidiert (per Mail am 19.07.2024). Begründet wird dies dadurch, dass das Haus Dierfeld seine repräsentative Ansicht erst auf Höhe des Parkplatzes entfaltet und das Hofgut nicht im Sinne einer Raumwirksamkeit über hunderte Meter in die gesamt Umgebung wirkt. Die Fotodokumentation ist im Umweltbericht, Kapitel 3.9 aufgeführt.</i></p> <p><i>Die geäußerten Bedenken seitens der GDKE wurden mit der Mail vom 19.07.2024 zurückgestellt (s.o.). Somit ist im weiteren Verfahren keine denkmalrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme. Die betreffenden Stellen wurden im Verfahren beteiligt und haben entsprechende Stellungnahmen abgegeben (Nr. 21 und 23).</i></p> <p><b>Die Planung wird beibehalten.</b></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag															
<p>Stellungnahme vom 19.07.2024:                      Für die Zusendung der beiden Aufnahmen recht herzlichen Dank.</p> <p>Eine optische Beeinträchtigung ist unseres Erachtens nicht gänzlich ausgeschlossen, insbesondere bei der Annäherung an das Hofgut in einer laubfreien Zeit (Herbst bis Frühjahr). Durch die auf den Bildern erkennbare und von Ihnen auch erwähnte Begrünung wird diese aber definitiv gemindert. Zusätzlich hilft die leichte Aufschüttung der K 28, so dass der Blick des Betrachters noch einmal verstärkt über die PV-Module hinweggeht. Den uns zur Verfügung stehenden Aufnahmen zufolge entfaltet das Haus Dierfeld seine repräsentative Ansicht ohnehin erst auf Höhe des Parkplatzes, das Hofgut wirkt nicht im Sinne einer Raumwirksamkeit über hunderte Meter in die gesamte Umgebung hinein. Insofern würden wir unsere Bedenken zurückstellen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.</p>	<b>Beschlussvorschlag</b>															
	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses dem Abwägungsvorschlag zu folgen.</p>															
	<b>Beschluss</b>															
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</th> <th style="width: 33%;"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</th> <th colspan="2" style="width: 20%;">Anzahl Stimmen</th> <th style="width: 14%;">Enthaltungen:</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th style="width: 10%;">ja</th> <th style="width: 10%;">nein</th> <td></td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5">An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</td> </tr> </tbody> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein		An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:												
		ja	nein													
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:																

**23 Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 25.04.2024**

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die betreffenden Stellen wurden im Verfahren beteiligt und haben entsprechende Stellungnahmen abgegeben (Nr. 21 und 22).</i></p>

Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Wittlich-Land, OG Dierfeld – Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der bes. Zweckbestimmung „Photovoltaik“  
Stand: 10.10.2024

<b>Anregung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	<b><i>Keine Beschlussfassung erforderlich.</i></b>

#### **24 Handwerkskammer Trier, Loebstr. 18, 54292 Trier vom 21.05.2024**

<b>Anregung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits <u>keine Bedenken</u> erhoben werden.	Zur Kenntnisnahme. <b><i>Keine Beschlussfassung erforderlich.</i></b>

#### **25 IHK Trier, Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier vom 28.05.2024**

<b>Anregung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Gemarkung Dierfeld, Flur 1“ der Verbandsgemeinde Wittlich-Land und der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Dierfeld“ der Ortsgemeinde Dierfeld stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier <u>keine Bedenken</u> entgegen.	Zur Kenntnisnahme. <b><i>Keine Beschlussfassung erforderlich.</i></b>

#### **26 Inexio GmbH, Ludwig-Karl-Balzer-Allee 19, 66740 Saarlouis vom 24.04.2024**

<b>Anregung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Im angefragten Bereich befinden sich derzeit <u>keine Leitungen</u> unseres Unternehmens.	Zur Kenntnisnahme. <b><i>Keine Beschlussfassung erforderlich.</i></b>

**27 Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier vom 03.06.2024**

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme <u>keine Einwände</u> geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b></p>

**29+30 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Untere Landesplanungsbehörde + Untere Naturschutzbehörde, 54516 Wittlich vom 28.05.2024**

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p><b><u>Zum Verfahren – Fortschreibung des Flächennutzungsplanes:</u></b> Gegen die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in der Ortsgemeinde Dierfeld zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaik“, bestehen bauplanungsrechtlich <u>keine grundsätzlichen Bedenken</u>. Zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt und mit Datum 17.04.2023 bekannt gegeben. Das Ergebnis der raumordnerischen Prüfung wurde in den vorgelegten Planunterlagen berücksichtigt und entsprechend umgesetzt.</p> <p><b><u>Zum Verfahren – Aufstellung Bebauungsplan:</u></b> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus planungsrechtlicher Sicht <u>keine Bedenken</u>. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme. Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.</i></p>

<b>Anregung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch vom 21.12.2007 (GVBl. 2008, Seite 22) ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.</p> <p><b>Hinweise:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Rechtsgrundlagen sind auf den zum Zeitpunkt der Offenlage aktuellen Stand zu bringen.</li><li>- Ich weise darauf hin, dass im Bebauungsplan, um die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB zu erfüllen, die „örtlichen Verkehrsflächen“ <u>und deren Anschluss an die betreffenden Sonderbauflächen</u> dargestellt werden sollten. Zur Erschließung von PV-Freiflächenanlagen ist es ausreichend, wenn Wirtschaftswege als Erschließung dargestellt werden.</li><li>- Gem. Ziffer 2.2 der Textfestsetzungen sollen auch Nebenanlagen zulässig sein, die der Speicherung von Strom bzw. Wasserstoff dienen. Diesbzgl. weise ich auf die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle hin, dass vor Umsetzung eine ausreichende Löschwasserversorgung nachzuweisen ist.</li><li>- Auf Seite 11 der Begründung ist angegeben, dass die mitgeteilten Auflagen der Oberen Wasserbehörde in den Textfestsetzungen aufgeführt werden. Ich weise darauf hin, dass diese lediglich als Hinweise aufgeführt sind, die keinen Normcharakter besitzen und auf Freiwilligkeit beruhen.</li><li>- Die im letzten Absatz auf Seite 11 aufgeführte Rechtsgrundlage § 22 ist falsch und sollte berichtigt werden.</li></ul>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die verbindliche Bauleitplanung.</i></p>



Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>- <b>Die Ortsgemeinde wird auf folgendes hingewiesen:</b>                      Für PV-FFA, die auf Bebauungsplan-Flächen errichtet werden, kann im Rahmen der Baugenehmigung <b>keine</b> Rückbauverpflichtung geregelt werden.                      Hier ist die den Bebauungsplan erlassende <b>Gemeinde oder der/die Grundstückseigentümer</b> aufgefordert, entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan aufzunehmen bzw. mit dem Investor entsprechende vertragliche Rückbauregelungen zu treffen.</p> <p>Im Falle einer dauerhaften Beendigung der Nutzung der PV-FFA wäre ansonsten die Bauaufsichtsbehörde gefordert, mittels einer Beseitigungsanordnung die vollständige Entfernung der Anlage von der Ortsgemeinde oder dem/den Grundstückseigentümern zu fordern.</p> <p><b><u>Naturschutzrechtliche Stellungnahme:</u></b>                      Die GP Joule GmbH beabsichtigt die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Dierfeld. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 15,8 ha und beinhaltet dabei ausschließlich Flächen mit Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans und eine Fortschreibung der Flächennutzungsplanung erforderlich.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im Naturpark Vulkaneifel. Weitere Schutzgebiete oder biotoptypenkartierte Flächen sind nicht betroffen. Der Naturschutzbeirat und die Naturschutzverbände wurden in diesem Verfahren beteiligt. Sie weisen darauf hin, dass bei der Umsetzung der Planung die Inhalte der Leitfäden „Kriterien für eine</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“ (KNE 2021) und „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ (HHI &amp; TH Bingen 2021) eingehalten werden sollen. Des Weiteren sollte die Stromtrassenführung so kurz wie möglich gehalten werden. Die Aufgrabungen zum Verlegen der Leitungen stellen ein dauerhaftes Problem für den Bewuchs oberhalb der Trassen dar. Durch die Temperaturentwicklung der Leitung kümmert dort die Vegetation.</p> <p>Die nördliche Fläche am Kromberg hat eine Gesamtbreite von ca. 700m und schafft daher eine Barriere für die dort lebenden Wildtiere. Daher ist zur Lebensraumvernetzung und Verhinderung einer Lebensraumzerschneidung ein Wildtierkorridor mit mind. 20m Breite einzuplanen, der sich an vorhandenen Wildwechseln orientieren sollte.</p> <p>Der Abstand zwischen den Modulen und dem Wald bzw. den verbleibenden Baumschulbäumen sollte 20 - 30m betragen. Zum einen besteht so ein Schutz vor umfallenden Bäumen. Zum anderen können die vorkommenden Fledermäuse dann in einem größeren Bereich am Waldrand/Waldsaum entlang jagen. Die aktuell stark zurückgehenden Fledermauspopulationen bestimmter Arten und die zu beobachtenden Untergewichtigkeit ist alarmierend und zeigt, dass ein besonderes Augenmerk auf (potentielle) Jagdhabitats gelegt werden muss.</p> <p>Gem. dem Ergebnis der durchgeführten Brutvogelkartierung sind mit der beschriebenen Umsetzung des Planvorhabens keine avifaunistischen Konflikte zu erwarten. Der vorgeschriebene Abstand von 3,5m zwischen den Modulreihen sollte auf 5-6m geweitet werden, damit die Sondergebietsfläche Greifvögeln als Jagdhabitat zur</p>	<p><i>Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.</i></p>

<b>Anregung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Verfügung steht. Da durch die Baumaßnahmen Tiere während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungszeit gestört werden können, sind entsprechende Bauzeitregelungen erforderlich.</p> <p>Störungsreiche Arbeiten (Erd- und Rammarbeiten) müssen im Zeitraum September-März erfolgen. Weniger störungsintensive Arbeiten können fortlaufen ab Februar begonnen werden. Diese sollten ohne Unterbrechung durchgeführt werden, damit Vögel vor Beginn der Brutzeit ausweichen können. In der Nähe zu Höhlenbäumen müssen die Bauarbeiten zum Schutz der Fledermäuse und Bilche (Winterschlafzeit) bis Ende Oktober abgeschlossen sein. Eine Rodung der vorgesehenen Flächen darf nur außerhalb des Brutvogelschutzzeitraums (01.10.-28.02) erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Bodenschutzvorsorge sollte in den textlichen Festsetzungen anstelle einer Empfehlung verbindlich festgeschrieben werden, dass zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage eine bodenkundliche Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) erfolgen muss. Alternativ sollte die Anlage aus Bodenschutzgründen außerhalb der niederschlagsreichen Wintermonate (April-Oktober) errichtet werden. Wird im Zeitraum April-Oktober gebaut ist jedoch eine ökologische Baubegleitung gem. § 9 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz RLP erforderlich, damit die Belange des Brutschutzes und des § 44 Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt werden. Gem. § 4c Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden zur Überwachung der Umweltauswirkungen verpflichtet, sodass Sie geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen müssen. Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sollten erforderliche Lager- und Abstellflächen für bspw. Baufahrzeuge gebündelt angelegt werden. Die Errichtung von Zufahrtswegen soll so flächensparend wie möglich erfolgen. Der Oberboden, der dabei abgeschoben wird, ist zu lagern</p>	<p><i>Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>und wiederzuverwerten. Die errichteten Baustraßen und Lagerplätze müssen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut und gelockert werden. Die erforderlichen Erd- und Bodenarbeiten sind nach der DIN 18300, DIN 18915 und DIN 19639 durchzuführen.</p> <p>Um die PV-Anlage ins Landschaftsbild einzubinden, ist die südliche Anlage zur K 28 mit einer Baumhecke einzugrünen. Bei der Wahl der Sträucher sollten anstelle einer Rotbuchenreinkultur klimawandelbedingt verschiedene wärmeliebende und trockenheitsverträgliche Arten ausgewählt werden, wie Mispel, Vogel-, Mehl-, und Elsbeere, Hainbuche, Zwetschge, Mirabelle, Weißdorn, Heckenkirsche, Berberitze, Pfaffenhütchen, wolliger Schneeball, Holunder, Kornelkirsche oder Haselnuss empfohlen. Für die Pflanzmaßnahme sind ausschließlich einheimische Gehölze regionaler Herkunft des Herkunftsgebietes "Westdeutsches Bergland" zu verwenden.</p> <p>Die geplante Höhe der Einzäunung ist mit 2,5m Höhe überdimensioniert und zum Schutz des Landschaftsbildes auf max. 2m Höhe zu begrenzen.</p> <p>Gemäß der Sturzflutkarte von Rheinland-Pfalz entstehen bei einem Starkregenereignis im Plangebiet Oberflächenabflüsse, die dann gebündelt über den Warzenbach und Fahrbach in den Sammetbach fließen. Durch die Überständerung der Anlagenfläche verändert sich das Infiltrationsverhalten. Der anfallende Regen wird durch die Überständerung nicht mehr flächig den Boden erreichen, sondern durch die Modulfläche gebündelt und tropft dann an der Modulkante der einzelnen Module konzentriert ab. Hinzu kommt der Wasserabfluss der Flächenversiegelung durch technische Gebäude. In den regenreichen Wintermonaten, in denen der Boden wassergesättigt ist und in den heißen Sommermonaten, in denen der</p>	<p><i>Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Boden austrocknet und verhärtet, kann das Regenwasser bei Stark- oder Dauerregen nicht schnell genug infiltrieren. Folglich kommt es zur Bildung von erhöhten Oberflächenabflüssen der anfallenden Regenmengen mit Erosionsprozessen und schnell ansteigenden Hochwasserwellen der nachgelagerten Flüsse. Im Rahmen der Hochwasservorsorge und allgemeinen Sorgfaltspflicht gem. § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind daher an geeigneter Stelle Retentionsmulden im Plangebiet zu errichten, die potentielle Oberflächenabflüsse bei Starkregen abfangen und zurückhalten. In den Bereichen, in denen sich die Abflüsse gem. der Starkregen/Sturzflutkarte RLP bündeln, müssen somit hangparallel kaskadenartige Rückhalte­mulden angelegt werden, die das Wasser abfangen und einer schadlosen Versickerung zuführen. Um diese entsprechend dimensionieren zu können ist zunächst eine <b>Kf-Wert Bestimmung</b> erforderlich. <b>Die Erstellung eines entwässerungstechnischen Begleitplans wird empfohlen.</b> Erforderliche Zufahrten und Erschließungswege sind in einer wasserdurchlässigen Bauweise zu errichten. Zum Schutz des Grundwassers sollte in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans die Auflage festgeschrieben werden, dass die PVModule nicht mit chemischen Reinigungsmitteln gesäubert werden dürfen.</p> <p>Im nächsten Verfahrensschritt (Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB) muss eine Bilanzierung des Eingriffs und der Kompensation für die geplante Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage, wenn möglich in Biotopwertpunkten, vorgelegt werden.</p> <p><b>Unter der Voraussetzung, dass die in den eingereichten Planungsunterlagen (u. a. Begründung Teil 2 – Umweltbericht) enthaltenen naturschutzrelevanten Hinweise und Kompensationsmaßnahmen, sowie vorgenannten Anmerkungen</b></p>	<p><i>Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p><b>berücksichtigt und umgesetzt werden, bestehen derzeit aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.</b></p> <p><b><u>Stellungnahme Brandschutz</u></b>                      Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung <u>keine Bedenken</u>, sofern nachfolgende Punkte beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gegen die Errichtung einer reinen Freiflächen-Photovoltaikanlage mit erforderlichen Technikgebäuden bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</li> <li>2. Sollte jedoch die Errichtung von Stromspeichern oder Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff im Geltungsbereich des Bebauungsplans angestrebt werden, müsste zunächst u. a. eine ausreichende Löschwasserversorgung nachgewiesen werden.</li> </ol>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b></p>

**32 Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 10 02 55, 55133 Mainz vom 28.05.2024**

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><b>Bergbau / Altbergbau:</b>                      Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik "Solarpark Dierfeld" und der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie in den Geltungsbereichen der</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Ausgleichsmaßnahmen <u>kein</u> Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p><b>Boden und Baugrund</b> – <b>allgemein:</b> Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht <u>keine Einwände</u>. Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter 6.5 werden fachlich bestätigt.</p> <p>- <b>mineralische Rohstoffe:</b> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht <u>keine Einwände</u>.</p> <p><b>Geologiedatengesetz (GeolDG)</b> Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <a href="https://geoldg.lgb-rlp.de">https://geoldg.lgb-rlp.de</a> zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <a href="https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</a></p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.</i></p> <p><b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b></p>

**34 Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Paulinstr. 58, 54292 Trier vom 24.05.2024**

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und hat sich mit Schreiben vom 24.04.2024 zum Verfahren geäußert (siehe Nr. 6).</i></p> <p><b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b></p>

**36 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Dasbachstr. 15 c, 54292 Trier vom 24.04.2024**

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p><b><u>Bauverbotszone, gemäß § 22 Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz (LStrG)</u></b> Die Bauverbotszone, gemäß § 22 LStrG, ist einzuhalten.</p> <p><b><u>Erschließung</u></b> Die Erschließung ist in den eingereichten Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Die K 28 ist aufgrund ihres Straßenquerschnitts nicht für Baustellenbegegnungsverkehr geeignet. Die vereinfachte beschriebene Erschließung über Wirtschaftswege ist nicht gegeben, da weder der Ausbauzustand noch die Dimensionierung der Wege ausreichend für eine Erschließung mit Sattelfahrzeugen ist. Die Zufahrten zur freien Strecke der Kreisstraße bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis (§§ 41,43 LStrG) die im Rahmen des Bauantragsverfahrens geprüft wird. Ob eine Erlaubnis erteilt werden kann, hängt davon ab, ob die verkehrssichere Erschließung sichergestellt werden kann. Wir empfehlen dem Investor dringend</p>	<p><i>Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Betrifft die verbindliche Bauleitplanung. Einreichung des Erschließungskonzeptes im Zuge des Bauantragsverfahrens.</i></p>



Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>eine frühzeitige Abstimmung mit dem LBM Trier, damit es nicht zu Verzögerungen im Bauantragsverfahren kommt.</p> <p><b><u>Abwasser bzw. Oberflächenwasser</u></b>                      Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Notüberläufe von Versickerungsmulden oder Regenrückhaltebecken an das straßeneigene Entwässerungssystem anzuschließen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf in keinsten Weise beeinträchtigt werden.</p> <p><b><u>Anpflanzungen / Einfriedungen/ Freihaltung Sichtdreiecke</u></b>                      Für die Zufahrten zur K 28 sind die erforderlichen Sichtdreiecke (Anfahrtsicht nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen — RAL) nachzuweisen und dauerhaft von allen Beeinträchtigungen freizuhalten. Gegebenenfalls sind für die dauerhafte Freihaltung der Sichtdreiecke entsprechende Flächen im Bebauungsplan vorzusehen und zu kennzeichnen.</p> <p><b><u>Sonstige Anmerkungen</u></b>                      Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch die Gemeinde bzw. die Bauherren bzw. deren Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 — Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind von der Gemeinde bzw. den Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu deren Lasten.                      Der LBM Trier ist an allen weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da für das Vorhaben eine straßenbaubehördliche Zustimmung nach §§ 22,23, 41, 43 LStrG erforderlich ist.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b></p>

**37 Landwirtschaftskammer RLP, In der Göbelwies 1, 54340 Bekond vom 05.06.2024**

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22. Januar 2024 und möchten diese wiederholen.</p> <p>Die Gemeinde Dierfeld plant eine PV-FFA auf rund 16 ha auf 2 Teilstandorten.</p> <p>Wie in den Unterlagen dargestellt, liegen die durchschnittlichen Bodenzahlen nicht weit unter dem Durchschnitt der Gemarkung, wonach nicht von einem ertragsarmen Standort ausgegangen werden kann.</p> <p>Ein negativer Einfluss auf die Agrarstruktur ist schon deshalb nicht auszuschließen, da durch die Zunahme des Flächenverbrauchs es zu erheblichen Spannungen auf dem Bodenmarkt kommt und hier ein extremer Anstieg des Pacht- und Preisniveaus zu verzeichnen ist. Die Flächen entfallen der Produktion, als Baumschule oder Ackerfläche, was zur weiteren Verschärfung des Bodenmarktes führt. Aufgrund dessen sehen wir die Agrarstruktur sehr wohl tangiert.</p> <p>Weiterhin sind landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege, auch bei einer vorhandenen bituminösen Befestigung, nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt. Deshalb ist es u. E. zwingend erforderlich, dass Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes getroffen werden. Hierzu sind die Betreiber der PV-FFA zu verpflichten, da es nicht die Aufgabe der Gemeinden bzw. der Grundstückseigentümer und Landwirte und Jagdgenossenschaften ist, diese Wege in einem entsprechenden Ausbauzustand zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Bei den Zuwegungen sind die Zahlungen der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegehaushalt der Gemeinde einzustellen.</p> <p>Ein externer Ausgleich, auf externen Flächen, wie die Maßnahme E2 vorsieht wird aus agrarstrukturellen Belangen abgelehnt.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Bei den Planflächen handelt es sich um Flächen, die seit Jahrzehnten als Schmuckreisigkulturen genutzt wurden. Ohne Realisierung der PV-FFA würden diese nicht ohne weiteres als produktive landwirtschaftliche Flächen genutzt werden können. Darüber hinaus führt eine Überplanung nicht zu einem Flächenentzug für landwirtschaftliche Betriebe, da die Schmuckreisigkultur innerhalb des Betriebes nicht weitergeführt wird. Ein negativer Eingriff in die Agrarstruktur ist somit auszuschließen.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme. Lediglich in der Bauphase der PV-FFA bedarf es einer erhöhten Nutzungsfrequenz der Wirtschaftswege. Nach der Bauphase werden diese nur noch für gelegentliche Kontrollfahrten genutzt. Die Belastung der Bauphase übersteigt nicht die Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Gerätschaften, die im Zuge des ansässigen Gartenbaubetriebes zum Einsatz kommen.</i></p> <p><i>Bei den externen Ausgleichsflächen handelt es sich analog zu den Planflächen um aufgegebene bzw. zukünftig nicht weiter bewirtschaftete Schmuckreisigkulturen, welche nicht ohne weiteres nach jahrzehntelanger Nutzung als produktive Ackerflächen genutzt werden können. Die Flächen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag									
<p>Die Landwirtschaftskammer sieht den zunehmenden Ausbau von PV-FFA auf hochproduktiven landwirtschaftlichen Nutzflächen sehr kritisch.</p> <p>Zusammen mit der VG Wittlich-Land wurde ein Steuerungsrahmen erstellt, der hier auch Anwendungen findet und finden sollte. Nur innerhalb dieser Flächenkulisse können die landwirtschaftlichen Belange ggf. als weniger tangiert angesehen werden. Abschließend ist die Betroffenheit der Baumschule jedoch in einer Einzelfallbetrachtung zu beurteilen.</p>	<p><i>entsprechen den Kriterien des Steuerungsrahmens für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (2022).</i></p> <p><i>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beschließt die Gemeinde die vorangegangene Nutzung als Sonderkultur zugunsten der Erzeugung regenerativer Energie aufzugeben. Bei der Ausweisung der Flächen wurden die Belange des Steuerungsrahmens für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (2022) berücksichtigt. Eine Einzelfallbetrachtung der Betroffenheit der Baumschule ist nicht erforderlich, da die Einnahmen durch die Pacht die ohnehin geplante Aufgabe der Sonderkulturen kompensieren.</i></p> <p><b>Die Planung wird beibehalten.</b></p>									
	Beschlussvorschlag									
	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses dem Abwägungsvorschlag zu folgen.</p>									
	<table border="1"> <tr> <td><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td colspan="2">Anzahl Stimmen</td> <td>Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>ja</td> <td>nein</td> <td></td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
		ja	nein							
Beschluss										
<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>										

**38 Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 29.05.2024**

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Belange der Regionalplanung wurden im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung benannt. Die Prüfergebnisse wurden am 17.04.2023 durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mitgeteilt.</p> <p>Den Ausführungen in der vorliegenden Begründung können wir grundsätzlich zustimmen. Wir bitten um Berücksichtigung der regionalplanerischen Belange im weiteren Verfahren.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b></p>

**40 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Postfach 40 20, 54203 Trier vom 29.05.2024**

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Von dem Geltungsbereich (zwei Teilflächen mit der Gesamtfläche von ca. 16 ha wird die abgegrenzte Sammetbachtalsperre, WSG 049, amtl. Nr. 405131682 betroffen.                      Dabei befindet sich die nördliche Teilfläche in der zukünftigen Schutzzone III (weitere Schutzzone), die südliche Teilfläche an der K 28 kommt in der abgegrenzten Schutzzone II (engere Schutzzone) zu liegen.                      In dem vorgelagerten Verfahren (30003/2023) wurde die raumordnerische Vereinbarkeit des „Solarparks Dierfeld“ aus Sicht des betroffenen, abgegrenzten Schutzgebietes für die Sammetbachtalsperre durch die Regionalstelle WAB Trier geprüft und kam in der Abwägung zu dem Ergebnis, dass der Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage unter Auflagen möglich ist.                      Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan enthalten nun konkrete Vorgaben zum Bau und Betrieb der FF-PVA, insbesondere zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. Bsp. zum Aufstellort eines Trafos und zur Einhaltung der Vorgaben nach der AwSV.                      Daneben wurden zur Unterhaltung der Flächen weitere Vorgaben der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde berücksichtigt, wie z. Bsp. der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Chemische Reinigungsmittel dürfen ebenfalls nicht verwendet werden.                      Signifikante negative Auswirkungen auf die Wasserhaushaltskomponenten sind darüber hinaus durch die FF-PVA in Dierfeld nicht zu befürchten. Aus Sicht des betroffenen Einzugsgebietes der abgegrenzten Sammetbachtalsperre bestehen somit <u>keine Bedenken</u>.</p> <p><b>Starkregenvorsorge</b>                      Die Aspekte der Starkregenvorsorge sind in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Insofern bestehen gegen die Planung <u>keine grundsätzlichen Bedenken</u>.                      Unabhängig davon rege ich an, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Dem Rückhalt von Wasser in der</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme. Die Ergänzungen betreffen die Textfestsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme. Betrifft die verbindliche Bauleitplanung.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit. Solche Maßnahmen sind gegebenenfalls förderfähig nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung (Fördersatz aktuell bis zu 70%).</p> <p><b>Bodenschutz/Altlasten</b>                      Für die beiden Teilflächen sind <u>keine</u> bodenschutzrelevanten Flächen (Verdachtsflächen, Altlasten, altlastverdächtige Flächen) im Bodenschutzkataster des Landes registriert.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b></p>

**41 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Ostallee 31, 54290 Trier vom 21.05.2024**

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Von hier bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes <u>keine Bedenken</u> gegen das o. g. Planvorhaben und auch <u>keine sonstigen Anregungen</u>.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b></p>

**48 Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 2, im Hause vom 24.04.2024**

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Straßenverkehrsbehörde: <u>keine Bedenken</u></p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b></p>

**52 Vermessungs- und Katasteramt Bernkastel-Wittlich, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 04.06.2024**

<b>Anregung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Der oben genannte Bebauungsplan ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte erstellt. Die im hiervon betroffenen Bereich liegenden Flurstücke (Flurstücke 64/3, 65/5, 65/6, 70/12, 71/13 und 82/4) sind in der Planurkunde nicht dargestellt. Ansonsten werden unsererseits keine Bedenken vorgebracht.	<i>Zur Kenntnisnahme. Betrifft die verbindliche Bebauungsplanung. Die Darstellung der Flurstücke wird in der Planzeichnung des Bebauungsplanes ergänzt.</i>  <b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b>

**54 VRT Zweckverband Deworastr. 1, 54290 Trier vom 29.04.2024**

<b>Anregung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Der VRT ist nicht vom Planungsbereich des FNPs betroffen.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i>  <b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b>

**55 Westnetz GmbH, Eurener Str. 33, 54294 Trier vom 24.05.2024**

<b>Anregung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
In dem von der Planung betroffenen o.g. Gebiet betreiben wir <u>keine Versorgungsanlagen</u> . Gegen Ihre weiteren Planungen bestehen unsererseits <u>keine Einwände</u> .	<i>Zur Kenntnisnahme.</i>  <b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b>

**57 Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel, Max-Planck-Str. 13, 54516 Wittlich vom 25.04.2024**

<b>Anregung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Der im Antrag ausgewiesene Planungsbereich „Sonderbauflächen Photovoltaik“ in der Ortsgemeinde Dierfeld, Flur 1, tangiert mit keinen Anlagen und Leitungen des Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel, somit gibt es aus unserer Sicht <u>keine Einwände</u> zur	<i>Zur Kenntnisnahme.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Ausweisung eines Sondergebietes mit der Besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaik“.                      Zu erwähnen wäre, dass sich zwischen den geplanten Sonderbauflächen unsere Wasserleitung GGG ZM DN 125 im Flur 1, Flurstücke 63/2,68/11, 69/12 und 77/2 (Wegparzelle) in Richtung WZ Dierfeld befindet.                      Dies wäre dann bei einer Planung der Stromtrasse zur Photovoltaikanlage zu beachten.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme. Die Planung der Stromtrasse wird in einem eigenen Antragsverfahren behandelt.</i></p> <p><b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b></p>

**63 Ortsgemeinde Wallscheid,**

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Der Gemeinderat erhebt gegen die geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaik“ in der Ortsgemeinde Dierfeld <u>keine Bedenken.</u></p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><b>Keine Beschlussfassung erforderlich.</b></p>